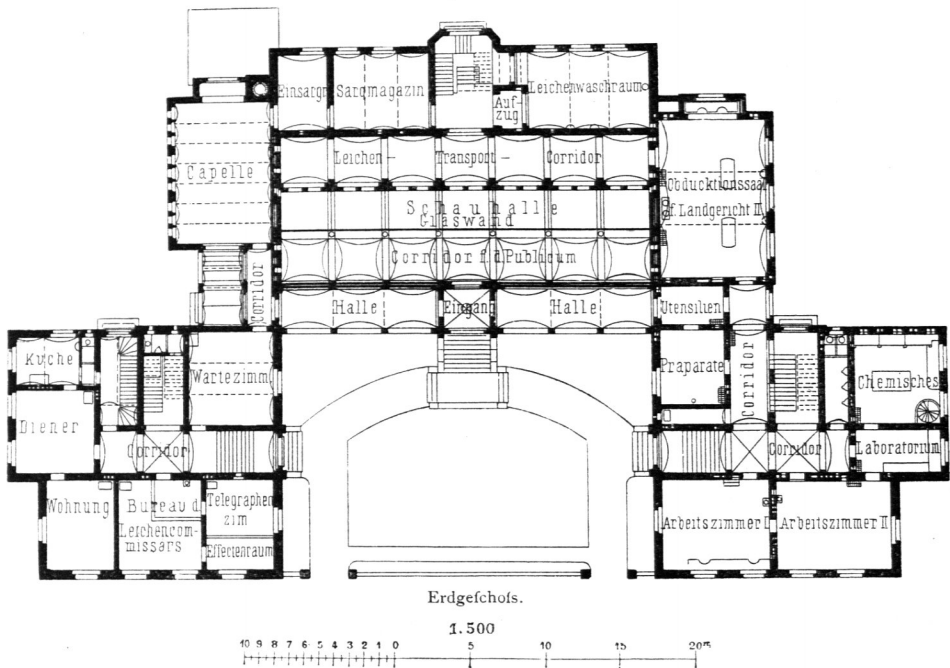


Fig. 144.

Leichenchauhaus zu Berlin¹⁶⁹⁾.

des dafelbst gelegenen, alten Charité-Kirchhofes erbaut worden. Wie der Grundrifs in Fig. 144 zeigt, ist das Gebäude hufeisenförmig gefaltet und enthält im mittleren Theile alle Räume, welche zur Aufbewahrung und Schaustellung der Leichen dienen, während sich im östlichen Flügel die Arbeitsräume für die medicinischen und chemischen Untersuchungen, nebst einigen Zimmern für gerichtlich-medicinischen und gerichtlich-chemischen Unterricht, und im westlichen Flügel die Dienst- und Wohnräume für die Beamten des polizeilichen Leichen-Commissariats befinden. Die Abfahrt der Leichen erfolgt, den Blicken von Zuschauern entzogen, auf der Rückseite des Gebäudes; der öffentliche Zugang zu der Leichenchauhalle ist an dem an der Strafsenfteite befindlichen, südlichen Vorgarten gelegen.

Das gefamnte Gebäude besteht aus einem ausgebauten Kellergeschofs von 3,31 m und einem Erdgeschofs von 4,48 m Höhe; die beiden Flügelgebäude haben noch je ein Obergeschofs von 4,52 m Höhe im östlichen und 4,04 m Höhe im westlichen Flügel erhalten.

Anschließend an die dem Publicum zugängliche Befichtigungshalle befinden sich 7 Zellen für die Schaustellung von 14 unbekanntten Leichen; die Zellen sind, wie schon früher erwähnt, durch Deckenlicht erhellt (Fig. 143) und fowohl unter einander, als auch gegen die Befchauer durch Glaswände abgefchlossen. Der Fußboden der Zellen ist behufs Beleuchtung der darunter im Kellergeschofs gelegenen Räume ebenfalls mit Glasplatten auf eisernen Trägern abgedeckt. Hinter den Schauzellen befinden sich ein Flur zur Beförderung von Leichen nach denselben und zu den feitwärts gelegenen Secir-Sälen, desgleichen ein Raum für die Reinigung und etwaige Entkleidung der ankommenden Leichen, ein Raum für die Aufbewahrung von Särgen, ein folcher für die Einfargung der Leichen und, an den letzteren anschließend, eine kleine Capelle, von der aus die Beerdigung stattfindet.

Die Beförderung der Leichen zwischen den verschiedenen Gefchoffen vermittelt ein Wasserkraft-Fahrtstuhl von 300 kg Tragfähigkeit. Unter der dem Publicum zugänglichen Halle, der Schauhalle und dem Beförderungsfur befindet sich im Kellergeschofs ein auf allen Seiten mit doppelten Wänden und Gewölben umfchlossener Leichenkeller zur Aufbewahrung von 39 Leichen bekanntter Personen. Außerdem ist im Kellergeschofs ein Raum zur Verbrennung von Kleidern, die mit Ungeziefer behaftet sind, vorgesehen, welcher mit dem Leichenwaschraum (im Erdgeschofs) in unmittelbarer Verbindung steht; ferner ein größerer Raum für die Eismaschine nebst Kohlenkeller und Kesselhaus.

In dem zum Theile ausgebauten Dachgeschofs des Mittelbaues befinden sich Räume für die längere Aufbewahrung von Kleidern folcher unbekanntten Todten, deren Persönlichkeit während der Schaustellungs-

dauer nicht hat fest gestellt werden können, so daß eine Erkennung dieser Personen auch nach längerer Zeit zu ermöglichen ist.

Das Gebäude ist im Aeußeren unter sparsamer Verwendung von Formsteinen in Backsteinverblendung ausgeführt worden. Sämtliche, für die Beförderung und Aufbewahrung der Leichen im Inneren dienenden Räume — mit Ausnahme der Schauzellen im Erdgeschofs, welche der Schauseite gegenüber mit überglasten Mettlicher Platten auf Korksteinmauerwerk bekleidet worden, im Uebrigen aber ganz mit Glas umschlossen sind — haben eine Verblendung von weiß überfangenen Siegersdorfer Verblendsteinen erhalten.

Der Mittelbau hat zur thunlichsten Abhaltung der Sonnenwärme Holzcementdächer erhalten; dem gleichen Zwecke dient auch die dem Mittelbau vorgelegte Halle an der Südseite des Gebäudes. Die im westlichen Flügel gelegenen Diensträume des Leichen-Commissariats haben gewöhnliche Kachelofenheizung; die im östlichen Flügel gelegenen medicinischen und sonstigen Arbeitsräume besitzen dagegen eine Dampfheizung, da für die Zwecke der Kühlung die Anlage eines Kesselhauses ohnedies erforderlich war.

Um in denjenigen Räumen des Mittelbaues, in denen die Aufbewahrung und Schaustellung der Leichen stattfindet, die Temperatur von 0 bis + 2 Grad C. herzustellen und zu erhalten, dient eine Ammoniak-Gasmachine, Patent *Ofenbrück*, welche eine Chlorcalcium-Lösung auf — 8 bis — 10 Grad C. abkühlt. Die abgekühlte Salzlösung wird alsdann durch eine Kreifelpumpe in Kupferrohre gedrückt, welche die einzelnen Leichenzellen durchziehen.

Für die Reinigung der umfangreichen Glasflächen ist eine leichte eiserne Schiebebühne, deren Bewegung an einem Tau ohne Ende erfolgt, vorhanden. Manche anderen Einzelheiten des Berliner Leichenschauhauses sind aus Art. 155 bis 158 zu entnehmen. Die Kosten haben rund 360 500 Mark betragen.

Literatur

über »Leichenschauhäuser«.

- La nouvelle morgue de Paris. Revue gén. de l'arch.* 1864, S. 229 u. Pl. 33—39.
 LIMAN. Die Pariser Morgue etc. Vierteljahrschr. f. gerichtl. und öffentl. Medicin, Bd. 8.
La morgue de Paris, sa description, son service, son système hygiénique etc. Annales d'hyg., Bd. 49, S. 49.
The new morgue in Paris. Builder, Bd. 37, S. 852.
 GAVINZEL, J. C. *Étude sur la morgue etc.* Paris 1882.
 Das Leichenhaus in Paris. Centralbl. d. Bauverw. 1884, S. 399.
 Das Leichenschauhaus in Berlin. Centralbl. d. Bauverw. 1886, S. 101. Baugwks.-Zeitg. 1886, S. 482.
 Das Berliner Leichenschauhaus: Bericht über die Allgemeine deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens Berlin 1882—83. Bd. 3. Breslau 1886. S. 587.
-

GEBÄUDE FÜR VERWALTUNG, RECHTSPFLEGE UND GESETZGEBUNG; MILITÄRBAUTEN.

2. Abschnitt.

Gerichtshäuser, Straf- und Besserungs-Anstalten.

1. Kapitel.

G e r i c h t s h ä u s e r .

a) Allgemeines.

VON THEODOR V. LANDAUER.

162.
Kenn-
zeichnung.

Die Gerichtshäuser gehören zu den bedeutungsvollsten öffentlichen Gebäuden und nehmen unter den in diesem Abschnitt zusammengefaßten Bauwerken die erste Stelle ein. Sie haben zu allen Zeiten und bei allen Völkern ihr Gepräge von den bestehenden Rechtsordnungen erhalten.

Mafsgebend für Anlage und Einrichtung der deutschen Gerichtshäuser der Gegenwart sind die mit dem 1. October 1879 in Kraft getretenen, auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gegründeten Justizgesetze für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877, welche vielfach eine Umgestaltung der früheren Gerichtsbehörden und hiermit zugleich eine Aenderung der Baulichkeiten zur Folge hatten, in denen jene Behörden zuvor ihre richterlichen Obliegenheiten ausübten. Die vorhandenen Geschäftshäuser der Gerichte mußten grofsentheils durch entsprechende Anbauten erweitert werden; an vielen Orten wurde es nothwendig, ganz neue Gerichtshäuser zu errichten.

Gleich wie die Rechtsordnungen Englands und Frankreichs älter, als diejenige des Deutschen Reiches sind, so haben auch die Gerichtshäuser dieser Länder schon längst eine fest stehende, typische Gestaltung angenommen. Insbesondere können die französischen Bauwerke dieser Art in mancher Beziehung zum Vorbild genommen werden.

163.
Geschichtliches.

Ehe zu einer näheren Erörterung der Gebäudeanlage geschritten wird, sei ein kurzer Rückblick auf die Gerichtshäuser früherer Zeiten geworfen.

Bevor man sich zur Rechtsprechung über »Mein« und »Dein« sowohl, als zur Aburtheilung von Vergehen und Verbrechen in eigens dafür geschaffenen Räumen versammelten, wie dies schon frühe bei den Völkern des Alterthumes der Fall war, dienten der Rechtsprechung bald die Häuser und Paläste der Machthaber, bald freie Plätze inmitten der Niederlassung einzelner Stämme. Bemerkenswerthe Beispiele letzterer sind die Freigerichte unserer Vorfahren, als deren Wahrzeichen da und dort noch eine uralte Linde, Reste von Steintischen oder Bänken erhalten sind.

Im alten Griechenland und insbesondere in Athen war die Zahl der Gerichtsstätten ziemlich beträchtlich. Die meisten lagen am Markte und waren von einander durch verschiedene Farben und Buchstaben unterschieden, welche letztere, wie es scheint, über dem Eingange angebracht waren.